

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

I ZB 10/15

vom 8. Oktober 2015 in dem Rechtsstreit - 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Oktober 2015 durch

den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Schaffert,

Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke und den Richter Feddersen

beschlossen:

1

Die Beschwerde der Klägerin und der Drittwiderbeklagten gegen

den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg

- 5. Zivilsenat - vom 29. Januar 2015 wird auf ihre Kosten als un-

zulässig verworfen.

Beschwerdewert: 20.350 €

Gründe:

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG ist wegen der Fest-

setzung des Streitwerts eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des

Bundes nicht statthaft. Auch eine Befugnis zur Streitwertänderung durch den

Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG

besteht nicht mehr, weil das Verfahren nicht mehr beim Bundesgerichtshof in

der Rechtsmittelinstanz schwebt (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 1989

- V ZR 34/88, VersR 1989, 817).

2

Auch als außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer Gesetzwidrigkeit" oder der Verletzung von Verfahrensgrundrechten ist sie nicht statthaft (vgl. BGH, Beschluss vom 7. März 2002 - IX ZB 11/02, WM 2002, 775 f.).

Büscher		Schaffert		Löffler
	Schwonke		Feddersen	

Vorinstanz:

OLG Hamburg, Entscheidung vom 29.01.2015 - 5 U 245/11 -